



Schulträger:
Landkreis Helmstedt

Realschule Schöningen

teilgebundene Ganztagschule



Realschule
Schöningen

Realschule Schöningen, Schützenbahn 26, 38364 Schöningen

An die Erziehungsberechtigten der
Schüler*innen der Realschule Schöningen



05352 / 40 91
realschule-schoeningen@web.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

(bei Antwort bitte angeben)
mein Zeichen
MQ

Datum
05.03.2024

Neues Verfahren für Krankmeldungen

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

zur Optimierung interner Prozesse sowie auf Anforderung unseres Schulträgers haben wir unser **Krankmeldeverfahren** geändert.

Ab sofort gibt es eine eigene **Telefonnummer für Krankmeldungen**, sie lautet **05352-9062454**. Diese Nummer sollten Sie unbedingt in Ihren Kontakten abspeichern. Hier ist ein Anrufbeantworter für Ihre Nachrichten geschaltet, so dass Sie nicht an die Sekretariatszeiten gebunden sind.

Sollte Ihr Kind erkrankt sein oder aus wichtigen Gründen, auch stundenweise, nicht am Unterricht teilnehmen können, so geben Sie uns bitte **rechtzeitig** Bescheid. Telefonische Krankmeldungen sollten möglichst **bis 7:45 Uhr** bei uns eingehen.

Zusätzlich ist eine **schriftliche Entschuldigung** durch die Erziehungsberechtigten spätestens am 3. Schultag nach Rückkehr abzugeben.

Bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonderen Fällen kann auch der Nachweis der Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Die Kosten der Bescheinigung tragen die Erziehungsberechtigten.

Fehlzeiten gelten als **unentschuldigt**, wenn nicht rechtzeitig angerufen wurde, ab dem 6. Krankheitstag keine ärztliche Bescheinigung vorliegt oder die schriftliche Entschuldigung nicht bis zum 3. Schultag nach Rückkehr abgegeben wurde.

Unentschuldigte Fehlzeiten werden auf dem Zeugnis vermerkt, nichterbrachte Leistungen an diesen Tagen werden mit der Note 6 bewertet.

Außerdem werden die unentschuldigten Fehlzeiten den Erziehungsberechtigten wie folgt mitgeteilt:

- 1. Brief nach 5 unentschuldigten Fehltagen,
- 2. Brief zum Gespräch mit der Schulleitung nach 6 unentschuldigten Fehltagen,
- 3. Brief zur Einleitung eines **Ordnungswidrigkeitsverfahrens** (Bußgeld!) nach 7 unentschuldigten Fehltagen.

Bitte beachten Sie, dass die Schülerinnen und Schüler nach dem NSchG der Schulpflicht unterliegen und die Teilnahmepflicht am Unterricht sowie an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Marquard
(Realschulrektor)